

# REGLEMENT SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

vom 14 Juni 2019



**Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 22 lit. c der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019 (KiV),**

**beschliesst:**

Zweck und Geltungsbe-  
reich **Art. 1**

- 1 Das vorliegende Reglement gilt für alle Personen, die in der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern freiwillig oder ehrenamtlich tätig sind.
- 2 Zusätzliche arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall entschädigt.

Sitzungsgeld | Allgemein **Art. 2**

- 1 Für die Teilnahme an Sitzungen der Landeskirche wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- 2 Als entschädigungsberechtigte Sitzung gilt eine Zusammenkunft, zu welcher eingeladen wurde und/oder Traktanden festgelegt wurden. Als Resultat einer Sitzung liegen ein Protokoll oder ein Arbeitspapier vor.
- 3 Sitzungen bei Drittorganisationen sind nur entschädigungsberechtigt, wenn die Teilnahme im Auftrag des Rates oder des Parlaments geschieht und von der Drittorganisation kein Sitzungsgeld bezahlt wird.

Sitzungsgeld |  
Anspruchsberechtigte **Art. 3**

- 1 Anspruch auf Sitzungsgeld haben die
  - a. Mitglieder des Landeskirchenparlaments (Parlament);
  - b. Mitglieder des Landeskirchenrates (Rat);
  - c. Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Parlaments oder des Rates.
- 2 Kein Anspruch besteht für Mitarbeitende der Landeskirche oder kirchlichen Organisationen, welche die Sitzung als Arbeitszeit verrechnen können.

Sitzungsgeld | Umfang **Art. 4**

- 1 Die Höhe des Sitzungsgeldes wird im Anhang festgelegt. Bis zum Betrag von CHF 80 gilt das Sitzungsgeld als Auslagenersatz.
- 2 Sitzungsleitende und Protokollführende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

## Fahrkosten | Spesen

### Art. 5

- 1 Für Fahrkosten werden grundsätzlich die Kosten eines Billets 2. Klasse retour für den öffentlichen Verkehr vergütet.
- 2 Den Mitgliedern des Rates wird ein Billet ½-Tax, 2. Klasse, retour vergütet. Sie haben zusätzlich Anrecht auf die Entschädigung eines Halbtax-Abonnements der SBB.

## Entschädigungen | Allgemein

### Art. 6

- 1 Für besondere Funktionen oder Mandate werden feste Entschädigungen ausgerichtet.
- 2 Anspruch und Höhe der Entschädigungen werden im Anhang geregelt.
- 3 Der Rat kann in begründeten Fällen für besondere Aufwände weitere Entschädigungen ausrichten.
- 4 Sämtliche ausgerichteten Entschädigungen sind der AHV-Pflicht unterstellt.
- 5 Das Ratspräsidium kann für die Dauer seines Amtes auch ohne Arbeitsvertrag bei der Pensionskasse der Landeskirche versichert werden.

## Entschädigungen | Rat

### Art. 7

- 1 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Rates beinhalten bereits die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und des Parlaments sowie Repräsentationsaufgaben.
- 2 Die in der Pauschale inbegriffenen Sitzungsgelder werden im Lohnausweis entsprechend ausgewiesen.

## Verpflegung und Unterkunft

### Art. 8

- 1 Muss aufgrund einer für die Landeskirche ausgeübten und vom Rat aufgetragenen Tätigkeit auswärts übernachtet und / oder eine Hauptmahlzeit eingenommen werden, besteht Anspruch auf eine Rückerstattung.
- 2 Bei unentgeltlichen Hauptmahlzeiten oder Unterkunft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 3 Die Rückerstattung von Kosten für Verpflegung und Unterkunft erfolgt nur gegen Beleg.

## Auszahlung

### Art. 9

- 1 Die Auszahlung erfolgt in der Regel aufgrund von Präsenzlisten und effektiven Belegen. Für Reisen mit dem öffentlichen Verkehr sind keine Belege notwendig.
- 2 Die Anspruchsberechtigten stellen der Verwaltung auf einem besonderen Formular Rechnung.

Lohnausweis

**Art. 10**

- 1 Für Entschädigungen wird ein Lohnausweis ausgefüllt. Die gleichzeitig ausgerichteten Sitzungsgelder und allfälligen Fahrkosten werden als effektive Spesen deklariert.
- 2 Für Personen, welchen ausschliesslich Sitzungsgelder und Fahrkosten vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet.

Gültigkeit

**Art. 11**

- 1 Dieses Reglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern geprüft.
- 2 Jede Änderung dieses Reglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Überprüfung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

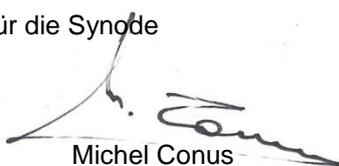
Inkrafttreten

**Art. 12**

- 1 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder (Spesenreglement) vom 06. Juni 2014 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt.

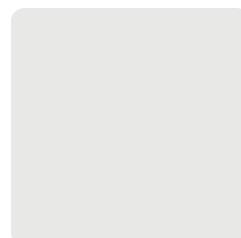
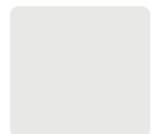
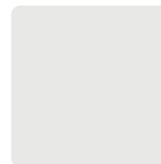
Für die Synode



Michel Conus  
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner  
Verwalterin



## ANHANG

<b>Sitzungsgeld [brutto]</b>	CHF 80 pro Halbtage	
<b>Fahrtkosten</b>	Billet 2. Klasse, hin und zurück	
<b>Mahlzeiten</b>	Gemäss Beleg, jedoch max. CHF 25.- / Person	
<b>Übernachtung</b>	Gemäss Beleg, jedoch bis max. CHF 160.-	
<b>Jährliche Entschädigungen [brutto]</b>	pro Jahr / [brutto]	
Präsidium des Rates	CHF 45'000, davon 2'000 Sitzungsgelder pauschal	Die Entschädigung des Präsidiums berechnet sich auf der Grundlage einer Einstufung in der Gehaltsklasse 25, Stufe 40, bei einem Beschäftigungsgrad von 30%.
Vizepräsidium des Rates	CHF 17'000, davon 1'000 Sitzungsgelder pauschal	
übrige Mitglieder des Rates	CHF 15'000, davon 1'000 Sitzungsgelder pauschal	
Präsidium des Parlaments	CHF 1'500 + Sitzungsgeld	Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Rates berechnet sich auf der Grundlage einer Einstufung in der Gehaltsklasse 25, Stufe 40, bei einem Beschäftigungsgrad von 10%.
Vize-Präsidium des Parlaments	CHF 500 + Sitzungsgeld	
Präsidium der Geschäftsprüfungskommission	CHF 500 + Sitzungsgeld	
Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission	CHF 500 + Sitzungsgeld	

Der vorliegende Anhang wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.